

# VERHALTENSKODEX FÜR LIEFERANTEN VON GROUPE E



## EINLEITUNG

Groupe E gehört zu den führenden Energieversorgerinnen der Schweiz und ist für ihr Engagement für nachhaltige Energielösungen bekannt. Unsere Aktivitäten decken verschiedene Segmente ab, darunter insbesondere Produktion, Verteilung und Energiedienstleistungen.

Mit ihrem Auftrag, gemeinsam die Energiewende voranzutreiben, ist Groupe E entschlossen, zu einer nachhaltigeren Zukunft beizutragen. Als Lieferant von Groupe E spielen Sie bei der Erfüllung dieses Auftrags eine wesentliche Rolle. In diesem Verhaltenskodex für Lieferanten sind die Grundsätze und Standards dargelegt, die wir von unseren Lieferanten erwarten, damit die Einhaltung der Schweizer Gesetzgebung und internationaler Regelungen gewährleistet ist.

Dieser Verhaltenskodex kann in regelmässigen Abständen überarbeitet werden, wenn sich die gesetzlichen Anforderungen ändern.

## 1. REGULATORISCHE ASPEKTE

### 1.1 Einhaltung schweizerischer Gesetze

Lieferanten müssen die einschlägigen schweizerischen Gesetze einhalten, einschliesslich der Gesetze zu Arbeitsrechten, Umweltschutz und Handelsnormen. Dazu gehören spezifische Gesetze wie das Arbeitsgesetz (ArG), das Gesetz gegen die Schwarzarbeit (BGSA), das Umweltschutzgesetz (USG), das Gleichstellungsgesetz (GIG), das Datenschutzgesetz (DSG) oder die Verordnung über Sorgfaltspflichten und Transparenz bezüglich Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten und Kinderarbeit (VSoTr).

Darüber hinaus müssen Lieferanten alle geltenden Gesetze, Vorschriften und Normen in den Ländern einhalten, in denen sie tätig sind. Dies schliesst den Beitritt zu internationalen Übereinkünften und Abkommen über Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung ein.

### 1.2 Umweltbereich

#### 1.2.1 Umweltmanagement

Lieferanten müssen alle einschlägigen Umweltgesetze und -vorschriften einhalten. Wir ermutigen unsere Lieferanten, anerkannte Umweltzertifizierungen wie ISO 14001 zu erhalten und aufrechtzuerhalten. Darüber hinaus müssen Lieferanten ein Umweltmanagementsystem einführen, um Auswirkungen auf die Umwelt zu erkennen, zu überwachen und zu mindern, einschliesslich Verfahren zur regelmässigen Überprüfung und kontinuierlichen Verbesserung der Umweltleistung.

#### 1.2.2 Ressourceneffizienz

Lieferanten müssen ihre Nutzung von Rohstoffen und Energie optimieren und den Einsatz erneuerbarer Energiequellen bevorzugen. Zudem müssen wirksame Praktiken für die Verwendung und den Schutz von Wasser angewandt werden. Ebenso müssen Massnahmen ergriffen werden, um das Abfallaufkommen zu verringern, Recycling zu fördern und die sichere Entsorgung von Abfällen zu gewährleisten. Lieferanten sind verpflichtet, klare Ziele für Ressourceneffizienz festzulegen und über Fortschritte bei der Erreichung dieser Ziele Bericht zu erstatten.

#### 1.2.3 Emissionen und Umweltverschmutzung

Lieferanten müssen aktiv darauf hinarbeiten, Emissionen von Treibhausgasen und anderen Schadstoffen zu reduzieren. Der ordnungsgemässe Umgang mit gefährlichen Materialien und die Durchführung von Massnahmen zur Bekämpfung der Umweltverschmutzung sind von entscheidender Bedeutung, um einer Verschmutzung der Umwelt vorzubeugen. Lieferanten müssen ausserdem Verfahren einführen, um die Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen (VOC), von Partikeln und anderen Luftschadstoffen zu minimieren. Lieferanten sind verpflichtet, klare Ziele zu setzen und regelmässig über Fortschritte zu berichten.



## **1.3 Soziales, Sicherheit und Gesundheit**

### **1.3.1 Arbeitspraktiken**

Lieferanten müssen die schweizerischen Normen für Arbeitssicherheit einschliesslich der Vorschriften und Richtlinien der Suva (Schweizerische Unfallversicherungsanstalt) einhalten. Dies beinhaltet die Umsetzung strenger Sicherheitsmassnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten.

Lieferanten müssen alle anwendbaren Arbeitsgesetze und -vorschriften wie die Verordnung über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einhalten. Der Einsatz von Zwangsarbeit, Kinderarbeit oder jeglicher Art von Ausbeutung ist strengstens untersagt. Lieferanten müssen Arbeitnehmenden das Recht auf freie Stellenwahl und auf Kündigung unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist gewähren.

### **1.3.2 Gesundheit und Sicherheit der Mitarbeitenden**

Groupe E legt grossen Wert auf die Gesundheit und Sicherheit ihrer Mitarbeitenden. Daher erwarten wir von unseren Lieferanten, dass auch sie ein solches Engagement zeigen, sichere und faire Arbeitsbedingungen bieten und alle erforderlichen Massnahmen ergreifen, um die Sicherheit ihrer Mitarbeitenden zu gewährleisten. Im Rahmen ihrer Tätigkeiten für Groupe E sind sie verpflichtet, jegliche Sicherheitsvorfälle unverzüglich unserer Organisation zu melden.

### **1.3.3 Nichtdiskriminierung und Inklusion**

Lieferanten müssen Diversität und Inklusion unter ihren Mitarbeitenden fördern. Diskriminierung aufgrund von Rasse, Geschlecht, Alter, Religion oder anderen Merkmalen wird nicht toleriert. Lieferanten müssen Richtlinien und Praktiken umsetzen, die einen inklusiven und respektvollen Arbeitsplatz fördern, sodass Chancengleichheit für alle Mitarbeitenden gewährleistet ist.

### **1.3.4 Faire Löhne und Leistungen**

Lieferanten müssen sicherstellen, dass die Mitarbeitenden faire Löhne und Leistungen erhalten, die die gesetzlichen Mindeststandards gemäss den jeweiligen GAV einhalten oder übertreffen. Die Arbeitszeit muss den Vorschriften entsprechen, und Überstunden müssen angemessen vergütet werden. Lieferanten müssen den Mitarbeitenden schriftliche und verständliche Informationen über ihre Beschäftigungsbedingungen, einschliesslich Löhnen und Leistungen, zur Verfügung stellen.

### **1.3.5 Datenschutz**

Lieferanten müssen das schweizerische Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG) einhalten und die Vertraulichkeit und Sicherheit der von ihnen verarbeiteten Personendaten, einschliesslich der Daten der Mitarbeitenden von Groupe E und ihrer Kundinnen und Kunden, gewährleisten. Darüber hinaus müssen sie Massnahmen ergreifen, um jegliche Datenschutzverletzungen zu verhindern, und jeden Sicherheitsvorfall unverzüglich an Groupe E melden.

## **1.4 Governance**

### **1.4.1 Ethisch einwandfreie Geschäftspraktiken**

Lieferanten müssen ihre Geschäfte auf ethisch einwandfreie Weise führen. Korruption, Schmiergelder und betrügerische Aktivitäten sind strengstens verboten. Lieferanten haben beim Austausch von geschäftlichen Geschenken Urteilsvermögen und Transparenz unter Beweis zu stellen, damit solche Geschenke nicht als Versuch wahrgenommen werden, eine Entscheidung zu beeinflussen. Interessenkonflikte müssen offengelegt und transparent gehandhabt werden. Lieferanten müssen klare Richtlinien und Verfahren festlegen, um Korruption zu verhindern und bei allen geschäftlichen Transaktionen ein ethisch einwandfreies Verhalten zu gewährleisten.

### **1.4.2 Transparenz und Berichterstattung**

Lieferanten sind verpflichtet, genaue Aufzeichnungen zu führen und transparente Berichte über ihre Leistung im ESG-Bereich (Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) bereitzustellen. Verstösse oder wesentliche ESG-Risiken sind Groupe E unverzüglich zu melden. Lieferanten müssen interne und externe Berichterstattungsregelungen einrichten, darunter auch Schutzmassnahmen für Hinweisgeber.

### **1.4.3 Vertraulichkeit und geistiges Eigentum**

Lieferanten müssen die Vertraulichkeit der Informationen von Groupe E schützen und Rechte des geistigen Eigentums achten. Hierzu gehört, proprietäre Informationen zu sichern und die unbefugte Offenlegung oder Nutzung solcher Informationen zu verhindern.

### **1.4.4 Lieferantenmanagement unserer Lieferanten**

Lieferanten von Groupe E müssen zudem sicherstellen, dass ihre eigenen Lieferanten und Subunternehmer die in diesem Verhaltenskodex aufgeführten Normen einhalten. Ebenso haben sie angemessene Sorgfaltsprüfungen durchzuführen, um sicherzugehen, dass ihre Partner die von Groupe E vorgeschrie-



benen ethischen, sozialen und ökologischen Praktiken einhalten. Dies schliesst die Einführung von Verfahren zur Auswahl und Überwachung von Lieferanten auf der Grundlage von Kriterien zur Erfüllung der ESG-Vorgaben ein.

#### **1.4.5 Steuerliche Transparenz**

Lieferanten müssen Steuertransparenz gewährleisten und die Steuervorschriften der Schweiz erfüllen. In diesem Zusammenhang haben sie sicherzustellen, dass alle Transaktionen ordnungsgemäss aufgezeichnet und gemeldet werden, und jede Form von Steuerhinterziehung oder -betrug vermeiden.

#### **1.4.6 Bekämpfung von Korruption**

Lieferanten müssen strenge Richtlinien für die Bekämpfung von Korruption einführen, einschliesslich vertraulicher Meldemechanismen für Mitarbeitende. Darüber hinaus haben sie das OECD-Übereinkommen über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr einzuhalten. Lieferanten müssen auch sicherstellen, dass ihre Geschäftspartner dieselben Standards für Korruptionsbekämpfung einhalten.

## **2. VERPFLICHTUNG UNSERER LIEFERANTEN**

### **2.1 Umweltbereich**

Lieferanten müssen ein klares Engagement für ökologische Nachhaltigkeit unter Beweis stellen, einschliesslich der Minderung negativer Auswirkungen auf die Umwelt und der Einführung umweltfreundlicher Praktiken. Lieferanten sind aufgefordert, Umweltzertifizierungen zu erhalten und Nachhaltigkeitsinitiativen zu fördern.

Zudem sind sie aufgefordert, Massnahmen zum Schutz und zur Erhaltung der Biodiversität in den Gebieten zu ergreifen, in denen sie tätig sind. Dies umfasst die Bewertung der potenziellen Auswirkungen ihrer Tätigkeiten auf lokale Ökosysteme und die Umsetzung von Plänen zur Minimierung dieser Auswirkungen. Darüber hinaus sind Lieferanten aufgefordert, sich an Programmen zur Wiederaufforstung oder zum Erhalt natürlicher Lebensräume zu beteiligen.

#### **2.1.1 Beitrag zu den Zielen für nachhaltige Entwicklung (SDGs)**

Lieferanten müssen ihre Praktiken auf die Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung

(SDGs) ausrichten, darunter insbesondere die Ziele mit Relevanz für die Schweiz, wie SDG 7 (erschwingliche und saubere Energie), SDG 12 (verantwortungsvolle Konsum- und Produktionsmuster) und SDG 13 (Massnahmen zum Klimaschutz). Dies umfasst die Umsetzung von Strategien zur Verbesserung der Energieeffizienz, zur Verringerung des Abfallaufkommens, das durch die Geschäftstätigkeit des Unternehmens entsteht, sowie zur Minimierung des CO<sub>2</sub>-Fussabdrucks der angebotenen Produkte oder Dienstleistungen.

#### **2.1.2 Verantwortungsvolle Beschaffung**

Lieferanten müssen eine verantwortungsvolle Beschaffung fördern, indem sie Materialien und Produkte mit geringen Auswirkungen auf die Umwelt auswählen. Dazu gehört, Produkte mit Umweltzeichen, Sekundärrohstoffe aus Wiederverwendung, Recycling oder Verarbeitung und lokale Lieferanten zu bevorzugen.

#### **2.1.3 Engagement für eine rationelle Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen**

Lieferanten müssen aktiv darauf hinarbeiten, den Wasserverbrauch zu senken und die Nutzung von Wasser und Energie zu optimieren.

Des Weiteren müssen Lieferanten Praktiken anwenden, die die Kreislaufwirtschaft fördern, einschliesslich der Reduzierung, Wiederverwendung und des Recyclings von Materialien.

#### **2.1.4 Verwendung umweltfreundlicher und wiederverwertbarer Materialien**

Lieferanten müssen mit Blick auf ihre Produkte und Dienstleistungen die Verwendung umweltfreundlicher und nachhaltiger Materialien bevorzugen. Dazu gehören die Beschaffung von zertifizierten Grundstoffen wie Holz aus nachhaltig bewirtschafteten Wäldern und die Verwendung ungiftiger Stoffe in der Produktion.

### **2.2 Soziales, Sicherheit und Gesundheit**

Lieferanten müssen ihren Mitarbeitenden ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld bereitstellen, indem sie soziale Standards einhalten und Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz gewährleisten. Ferner müssen sie Nichtdiskriminierung und Inklusion fördern und ihren Mitarbeitenden faire Löhne und Leistungen garantieren. Schliesslich sind Lieferanten ebenfalls aufgefordert, sich an Gemeinschaftsinitiativen zu beteiligen und einen positiven Beitrag zur Entwicklung der lokalen Gemeinschaften zu leisten.

Dies schliesst die Unterstützung lokaler Initia-



tiven, die Beschäftigung lokaler Arbeitnehmender und einen Beitrag zur lokalen wirtschaftlichen Entwicklung ein.

### 2.3 Governance

Lieferanten müssen ethisch einwandfreie und transparente Geschäftspraktiken an den Tag legen und die geltenden Gesetze und Vorschriften einhalten. Dabei müssen sie Vertraulichkeit und Datenschutz gewährleisten, Korruption verhindern und Interessenkonflikte transparent handhaben. Lieferanten müssen auch ein verantwortungsbewusstes Management ihrer eigenen Lieferanten sicherstellen und darauf achten, dass diese dieselben Compliance- und Ethikstandards einhalten.

Lieferanten müssen die mit ihren Tätigkeiten verbundenen Risiken identifizieren, bewerten und steuern. Dazu gehören finanzielle, operationelle, ökologische und soziale Risiken. Lieferanten müssen Risikomanagementsysteme und Notfallpläne einführen, um potenzielle negative Auswirkungen zu minimieren.

## 3. UMSETZUNG UND COMPLIANCE

### 3.1 Kontrollen und Audits

Groupe E behält sich das Recht vor, ihre Lieferanten zu kontrollieren und zu prüfen, um die Einhaltung dieses Verhaltenskodex zu gewährleisten. Lieferanten müssen bei Audits, die Besuche vor Ort, Prüfungen relevanter Unterlagen und Gespräche mit

Mitarbeitenden umfassen können, uneingeschränkt kooperieren.

### 3.2 Kontinuierliche Verbesserung

Lieferanten müssen die kontinuierliche Verbesserung ihrer Leistung im ESG-Bereich anstreben. Groupe E kann Lieferanten auf deren Wunsch durch Kooperationen und Initiativen für den Kapazitätsaufbau dabei unterstützen, höhere Standards zu erreichen. Lieferanten müssen ihre Richtlinien und Praktiken regelmässig überprüfen und aktualisieren, um ihre Leistung zu verbessern.

### 3.3 Umgang mit Interessenkonflikten

Lieferanten müssen potenzielle Interessenkonflikte transparent identifizieren, offenlegen und handhaben. Dabei müssen sie Verfahren einführen, die verhindern, dass persönliche oder finanzielle Interessen ihre berufliche Integrität und ihre Fähigkeit zur Einhaltung des Verhaltenskodex von Groupe E beeinträchtigen.

### 3.4 Folgen einer Nichtkonformität

Die Nichteinhaltung dieses Verhaltenskodex kann zu Gegenmassnahmen, Vertragsauflösung oder Beendigung der Geschäftsbeziehung führen. Groupe E arbeitet mit Lieferanten zusammen, um Probleme durch Verstösse zu lösen und Verbesserungen zu fördern, behält sich jedoch das Recht vor, die erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, um ihre Interessen zu schützen und ihre Standards aufrechtzuerhalten.

---

## ERKLÄRUNG DER EINHALTUNG

Mit der Unterzeichnung dieses Dokuments bestätigt der Lieferant sein Verständnis und seine Verpflichtung, die in diesem Verhaltenskodex für Lieferanten dargelegten Grundsätze und Standards einzuhalten.

**Name des Lieferanten:** \_\_\_\_\_

**Bevollmächtigte(r):** \_\_\_\_\_

**Unterschrift(en):** \_\_\_\_\_

**Datum:** \_\_\_\_\_

Dieser Kodex wurde im April 2025 von der Geschäftsleitung der Gruppe verabschiedet.